

Anlage 4: Qualitätskontrollbericht

3. Pünktlichkeit

festgestellte Sachverhalte	ja	Nein und zwar an folgender Anzahl von Haltestellen
Pünktlich (Abweichung von 1 Minute ist pünktlich)	14	

4. Kundenorientiertheit des Fahrers

Beobachtete Reaktion verbal schildern

Beobachtete Reaktion einschätzen	
1. Wird durch den Fahrer auf Kunden reagiert?	☐ sofort ☐ > 2 Sekunden ☐ nach Fragewiederholung
2. Wird Blickkontakt zum Fahrgast hergestellt?	☐ sofort ☐ bei Beginn der Bedienung ☐ nur kurz / eher zufällig ☐ kein Blickkontakt
3. Ist die Antwort akustisch verständlich?	☐ ja vollständig ☐ ja eingeschränkt ☐ nein ☐ keine verbale Antwort
4. Freundlicher Kontakt?	☐ ja vollständig ☐ ja eingeschränkt ☐ nein
5. Formulierung höflich/freundlich?	☐ ja, höflich und freundlich ☐ ja, eingeschränkt ☐ nein
6. Antwort stimmt/ist brauchbar?	☐ ja uneingeschränkt ☐ ja, eingeschränkt ☐ nein
7. Service wird geleistet?	☐ ja vollständig ☐ ja eingeschränkt ☐ nein, Begründung: _____

Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Pressemitteilung

Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten

- Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen: Strafrechtliche, Verwaltungsrechtliche, Berufliche Rehabilitation
- Monatliche Zuwendung „Opferrente“; Kinderheime
- Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)

Di, 25.03., 9–17.30 Uhr, Stadt Tangermünde, Sitzungssaal, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde

Veranstalter: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Kiewitzstraße 4, 39112 Magdeburg, Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Nach den erfolgreichen und gut besuchten Beratungstagen des vergangenen Jahres, wird das Angebot einer individuellen und unterstützenden Beratung für betroffene Bürgerinnen und Bürger fortgeführt. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 40 Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird. Menschen, die wohnortnah eine individuelle Beratung suchen, haben die Gelegenheit eine solche bei der nächsten Sprechstunde zu nutzen. Die Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag Anträge auf Akteneinsicht und führen Beratungen zur Antragstellung durch. Hierzu ist es erforderlich, den Personalausweis vorzulegen. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Das Beratungsangebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden, insbesondere:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- von Zersetzungsmaßnahmen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene,
- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben,
- Verschleppte und deren Angehörige, Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben

- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS
- Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitation ehemaliger DDR-Bürger beziehen. Die strafrechtliche Rehabilitation für Betroffene ist möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremden Zwecken verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung zur Freiheitsentziehung genötigt wurden. Die einkommensabhängige besondere Zuwendung für Haftopfer ist für (Folge-)Anträge noch bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitation, zum Beispiel bei Arbeits- oder Studienplatzverlust aus politischen Gründen, als Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Dadurch kann als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Ausgleichszahlung erfolgen.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

über die Neufassung der Verbandssatzung

des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Gemäß Artikel 3 der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“, beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 11.12.2013, nach Beschlussfassung des Landkreises Stendal am 21.11.2013 und des Altmarkkreises Salzwedel am 16.12.2013, wird folgende Neufassung bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt die 3. Satzungsänderung vom 08.11.2006, die 4. Satzungsänderung vom 23.10.2013 sowie die 5. Satzungsänderung vom 17.12.2013.

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

1. Verbandsmitglieder sind der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal.

2. Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 2

Name, Sitz und Schriftverkehr

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“; er hat seinen Sitz in Salzwedel.

2. Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“. Die Größe des Siegels beträgt 36 mm.

§ 3

Aufgaben

Der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark obliegen für die Planungsregion insbesondere folgende Aufgaben:

- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark,
- Aufstellung regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 8 LPiG LSA sowie deren Änderungen und Ergänzungen, soweit hierfür eine Notwendigkeit festgestellt wird,
- Abgabe von Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren § 10 (3) LPiG LSA sowie die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 10 (4) LPiG LSA,
- Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 LPiG LSA im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme fachlich zuständigen Ministerium,
- Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 12 LPiG LSA,
- aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements in der Altmark.

§ 4

Organe, Beirat

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung „Regionalversammlung“ trägt und der Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung „Vorsitzender“ führt.

2. Der Zweckverband kann einen Beirat haben.

§ 5

Regionalversammlung

1. Die Zusammensetzung der Regionalversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 18 des LPiG LSA.

2. Scheidet ein Vertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.

2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Regionalversammlung nicht übertragen:

- die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Regionalen

Entwicklungsplanes Altmark“.

- die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben die den Vermögenswert von 5.000,00 Euro überschreiten und Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
- die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
- die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die den Vermögenswert von 500,00 Euro nicht übersteigen,
- die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes,
- die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 1.000,00 Euro überschreiten,
- die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
- Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Regionalversammlung (im Weiteren Verbandsvertreter genannt) und ihren Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von 1.500,00 Euro nicht überschreiten,
- den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 500,00 Euro überschritten wird,
- die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 200.000,00 Euro übersteigen,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
- die Bildung des Beirates sowie die Bestimmung seiner Aufgaben und Kompetenzen,
- die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
- die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- die Mitgliedschaft in Vereinen,
- Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Regionalversammlung entscheidet.

§ 7

Einberufung der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Regionalversammlung soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Regionalversammlung zu setzen.

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Regionalversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Regionalversammlung gehören.

2. Die Regionalversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In Notfällen kann die Regionalversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

2. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung beide Verbandsmitglieder und insgesamt mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

3. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Regionalversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Stimmen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieser zählt zu den anwesenden Vertretern.

4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Regionalversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

5. Die Regionalversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

6. Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7. Soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts

anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.

8. Wahlen sind in den gesetzlich geregelten Fällen erlaubt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Regionalversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Regionalversammlung aus dem Kreis der ihr angehörigen Landräte gewählt. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG – LSA. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.

2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Regionalversammlung.

3. Der Vorsitzende bereitet die Sitzung der Regionalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4. Der Vorsitzende entscheidet über diejenigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung zur Entscheidung übertragen sind und deren Entscheidung nicht gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung der Regionalversammlung vorbehalten sind.

5. In dringenden Angelegenheiten der Regionalversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Regionalversammlung. Die Gründe für die Entscheidung sowie die Erledigung sind der Regionalversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12

Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung

1. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Das Nähere sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird durch die Satzung geregelt.

2. Es ist § 33 GO LSA anzuwenden.

§ 13

Geschäftsstellenleiter, Bedienstete

1. Der Vorsitzende bedient sich einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. Im Auftrag des Vorsitzenden leitet ein Geschäftsstellenleiter die Verwaltung des Zweckverbandes.

2. Der Zweckverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen.

3. Über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsstellenleiters entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Regionalversammlung. Über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten.

§ 14

Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

1. Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über die Haushaltswirtschaft sowie Unternehmen und Beteiligungen entsprechend. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz).

2. Für die örtliche und überörtliche Prüfung sind jeweils die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise zuständig. Die überörtliche Prüfung findet in jedem 4. Jahr statt. Die Rechnungsprüfungsämter der beiden Landkreise wechseln sich nach jedem 4. Jahr ab. Es beginnt der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 15

Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für den Altmarkkreis Salzwedel 2/5 und für den Landkreis Stendal 3/5 der Gesamtsumme. Der Umlagenbedarf wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 16

Austritt, Kündigung, Verbandsatzungsänderungen

1. Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesplanungsgesetzes verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.

2. Eine Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist nur aufgrund einer Änderung des LPlG LSA möglich.
3. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Stimmenmehrheit der Verbandmitglieder.

§ 17

Abwicklung

Die Abwicklung regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.

§ 18

Bekanntmachungen

1. Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

2. Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den für die Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Vortübergehende Aufgabenbefugnisse

Bis zur Wahl des Vorsitzenden als ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer des Verbandes im Sinne des § 12 GKG-LSA nimmt der bisherige Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und die Aufgaben des Vorsitzenden der Regionalversammlung wahr.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Soweit die Satzung keiner Genehmigung bedarf, tritt sie am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Ausgefertigt am: 25.02.2014


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal
für die Kommunalwahlen - Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen -
am 25.05.2014

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in den jeweils geltenden Fassungen mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen (Stadtratswahl und Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen der Hansestadt Stendal) am 25.05.2014 bekannt:

Der Stadtwahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Herr Axel Kleefeldt

Stellvertreter
Herr Rüdiger Hell

Beisitzer
Frau Dörte Hesse
Herr Otto Schulz
Herr Dr. Wilfried Wollenberg
Frau Maria-Luise Kloth

Stellvertreter
Herr Peter Gajewski
Herr Werner Schmidt
Frau Kevin Michel
Herr Andre' Projahn

Bekanntmachung
zur 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass die 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses

am 03.04.2014, um 17.30 Uhr,
in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Rathaus-Sitzungssaal
stattfindet.

Gegenstand der Sitzung: Zulassung der Bewerber für die Wahl des Stadtrates und der Wahl der Ortschaftsräte am 25.05.2014

Jedermann hat Zutritt zu dieser öffentlichen Sitzung.

Hansestadt Stendal, 19.03.2014


Axel Kleefeldt

Stadtwahlleiter
Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

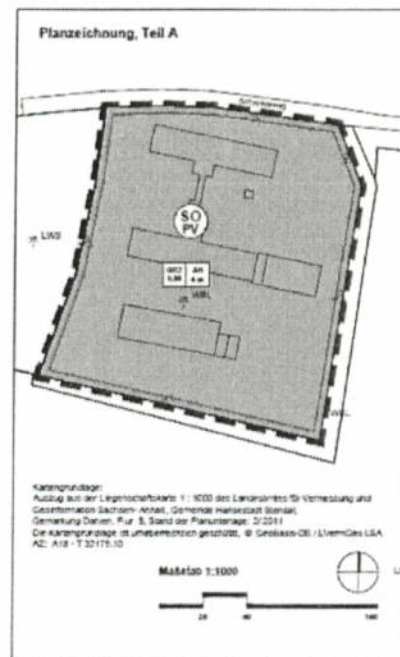
der Hansestadt Stendal - Planungsamt -

- a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen-Schmiedeweg“
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dahlen-Schmiedeweg“
hier: Wirksamwerden der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen-Schmiedeweg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und 244 BauGB sowie § 6 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen. Grundlage ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeitig gültigen Fassung.

Auszug aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26/11 „Solaranlage Dahlen-Schmiedeweg“



Auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) soll das ehemals landwirtschaftlich genutzte Grundstück durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage neu genutzt werden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum B-Plan wurden in der Abwägung geprüft. Zur Beteiligung aufgerufene Bürger haben keine Stellungnahme abgegeben.

Dem B-Plan ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigelegt.

Zu b)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dahlen-Schmiedeweg“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und 244 sowie § 6 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen (Feststellungsbeschluss). Grundlage ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeitig gültigen Fassung.

Der Landkreis Stendal hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dahlen-Schmiedeweg“ am 04.11.2013 genehmigt.